

Hygienegrundsätze der HTW Dresden

Fassung vom 29.07.2020

Die Hygieneregeln werden auf der Grundlage folgender aktuell bestehender Rechtsgrundlagen festgelegt:

- Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Rahmen der Telefonschaltkonferenz vom 15.04.2020
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 25.06.2020
- Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS vom 12.05.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sind bis auf Weiteres nachfolgende Hygieneregeln an der HTW Dresden zu beachten.

- 1) Ab dem 29.07.2020 ist der Zugang zum Z-Gebäude über den Vordereingang in der Zeit von 07 bis 16 Uhr auch ohne Kartenleser möglich.

Die weiteren Gebäude bzw. Zugänge der Hochschule bleiben geschlossen. Zutritt ist nur mittels Dienst- oder Studentenausweis möglich.

Für die Bibliothek gelten besondere Regelungen. Diese sind auf den Seiten der Bibliothek veröffentlicht.

Zutritts-
regelungen

- 2) Müssen Dritte, z.B. Dienstleister/ Fremdfirmen, Besucher wie externe Gutachter, Zutritt zu Gebäuden der HTW Dresden erhalten, sind diese am Eingang des jeweiligen Gebäudes persönlich in Empfang zu nehmen oder der Wache (nur Z-Gebäude) im Vorfeld schriftlich zu melden. Weiterhin sind Dritte über die geltenden Hygieneregeln zu unterweisen.

Zutritt Dritter

- 3) Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern, besser 2 Metern, einzuhalten.

Abstandsgebot/
Kontaktverbot

- 4) a) Eine Mund- und Nasenbedeckung wird in öffentlichen Bereichen empfohlen. Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, ist eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.

b) Im Prüfungszeitraum (06.07. bis 25.07.2020 und 14.09. bis 02.10.2020) gelten besondere Regelungen:

- ⇒ Für alle Beschäftigte, Besucher und Fremdfirmen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in öffentlichen Bereichen der Hochschulgebäude. Die Abdeckung von Mund und Nase kann durch einen einfachen Mundschutz oder beispielsweise durch ein Tuch oder einen Schal erfolgen.

Mund- und
Nasen-
bedeckung

Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht durch eine Mund- und Nasenbedeckung atmen können. Diese haben im Besonderen auf

die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 Metern, besser 2 Metern, zu achten.

- ⇒ Für Prüfungsaufsichten gilt im Weiteren das „Unterweisungsblatt für Prüfungsaufsichten“ (enthält Regelungen für die Prüfungsräume).
- ⇒ Für Studierende gilt das „Hygienemerkmale für Studierende im Prüfungszeitraum“.

5) Zur Einhaltung des Abstandsgebotes gelten folgende Festlegungen:

- Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- Wo Personenansammlungen entstehen können, sind Schutzabstände zu definieren und markieren (z.B. Eingangsbereich Wache, Raucherbereiche, Wartebereiche Dezernat Studienangelegenheiten und Akademisches Auslandsamt etc.).
- Bei Büros mit Mehrfachbelegung ist ein Nutzungsplan aufzustellen.
- Lässt sich der Kontakt bei der Arbeit aufgrund spezifischer Arbeitsbedingungen nicht vermeiden, so ist die Arbeit so zu organisieren, dass immer die gleichen Personen zusammenarbeiten.

Festlegungen zur
Einhaltung des
Abstands-
gebotes

6) Allgemeine Hinweise für die Einhaltung der Hygiene:

- Einhaltung der Händehygiene (siehe Punkt 7.) ist besonders zu beachten.
- Bereiche mit Publikumsverkehr sollen möglichst Schutzwände aus Plexiglas erhalten.
- Arbeitsräume und Arbeitskleidung sind regelmäßig zu reinigen.
- Handwaschbecken sind mit Seifenspendern auszustatten.
- Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben werden Schutzhandschuhe, Schutzmasken sowie Desinfektionstücher und – spender zur Verfügung gestellt werden. Bei Lieferengpässen müssen Absprachen bzgl. Priorität getroffen werden.
- Klima- und Lüftungsanlagen sind soweit möglich und vertretbar, abzuschalten. Die Entscheidung zur Abschaltung erfolgt in Absprache mit dem betroffenen Bereich durch das Dezernat Technik.
- Arbeitsräume sind regelmäßig zu lüften.
- Berührungsflächen (z.B. Handläufe und Geländer) sind täglich zu reinigen. In öffentlichen Bereichen wird dies durch die beauftragte Reinigungsfirma sichergestellt.

Allgemeine
Hygiene-
maßnahmen

7) Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr bzw. der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ist eine konsequente Einhaltung der Händehygiene sowie Husten- und Niesetikette wichtig. Hierzu gehört insbesondere:

- Vermeidung des Händeschüttelns

Hinweise zur
Händehygiene
sowie Husten-
und Niesetikette

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife, 20-30 Sekunden
- Fernhalten der Hände aus dem Gesicht
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge

8)	Pausen sollen möglichst allein wahrgenommen werden.	Pausen- gestaltung
9)	Beratungen, Meetings und Gremiensitzungen sind vorrangig als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.	Beratungen/ Meetings/ Gremienarbeit
10)	Können Arbeitsmittel/Werkzeuge/PSA nicht personenbezogen eingesetzt werden, ist eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Der Bedarf an Reinigungsmaterial ist rechtzeitig der Hochschulleitung anzuzeigen.	Arbeitsmittel
11)	Das tägliche Abwischen von Tischen/Schulbänken und Geländern gehört zum Standardprogramm der durch SIB an die Reinigungsfirma beauftragten täglichen Reinigung der Räume und öffentlichen Flächen. Je nach Nutzungsplan der Hochschule und erhöhter Anforderung sind weitere Leistungen zu beauftragen.	Reinigung
12)	<p>Dienstreisen innerhalb von Deutschland im Kontext von Forschung und Lehre sowie Fort- und Weiterbildung sind je nach Zielort genehmigungsfähig.</p> <p>Im Übrigen sind Dienstreisen innerhalb von Deutschland genehmigungsfähig, soweit die Notwendigkeit zur Durchführung der Reise besteht und durch den Reisenden ein Hygienekonzept vorgelegt wird. Entscheidung über die Genehmigung der Dienstreise ist abhängig vom Zielort durch den Entsendenden bzw. die zuständige Führungskraft zu treffen.</p> <p>Dienstreisen außerhalb von Deutschland sind bis auf weiteres untersagt.</p> <p>Alle nicht zwingend erforderlichen Dienstreisen sollen weiterhin nicht angetreten werden.</p> <p>Für alle Dienstreisen ist grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich.</p>	Dienstreisen
13)	Personen mit verdächtigen Symptomen, insbesondere Fieber, Husten, Atemnot, sind aufzufordern, die Gebäude der HTW Dresden umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts ist bei Beschäftigten von Arbeitsunfähigkeit auszugehen.	Umgang mit Personen mit verdächtigen Symptomen (Erkältungs- anzeichen)
14)	Gibt ein Beschäftigter bekannt, dass er eine besonders gefährdete Person sei (Zugehörigkeit zu SARS-CoV-2 Risikogruppe), hat die Führungskraft in Absprache mit dem Beschäftigten Regelungen zu individuellen Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Arbeiten im Home-Office, Einbeziehung Betriebsärztin, Arzt konsultieren bis Krankschreibung etc.).	Umgang mit besonders gefährdeten Personen (Risikogruppen)

-
- 15) In den Bereichen (Fakultäten, Dezernate, zentrale Einrichtungen) ist die Anwesenheit der Beschäftigten zu erfassen. Diese Dokumentation dient ausschließlich der Feststellung von Kontaktwegen und etwaigen Infektionsketten. Die Anwesenheitslisten sind drei Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.
- Anwesenheitsdokumentation
-
- 16) Diese Hygienegrundsätze werden im Internetauftritt der HTW Dresden – Seite „Informationen zum Coronavirus“ veröffentlicht. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, die Seite <http://www.htw-dresden.de/corona> einmal täglich bzgl. eventueller Neuerungen zu besuchen und entsprechenden Aushängen Folge zu leisten.
- Kommunikation der Hygienegrundsätze
-
- 17) Führungskräfte haben eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Beschäftigten/Studierenden zu den abgeleiteten Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie zu den Hygieneregeln aktenkundig zu unterweisen. Bestehende sonstige Regelungen der Hochschule zur Hygiene sind anzupassen bzw. zu erweitern.
- Gefährdungsbeurteilung/ Unterweisung
-
- 18) Die Hygienegrundsätze der HTW Dresden werden regelmäßig überprüft und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.
- Fortschreibung
-